Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten betreffend staatliche Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

(94/C 189/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. In der Regel wendet die Kommission Beschränkungen, die für die teilweise Gemeinschaftsfinanzierung von Investitionen auf dem Gebiet der Verarbeitung und Vermarktung sektorweise gelten, in Analogie bei der Beurteilung diesbezüglicher staatlicher Beihilfen an. Die den Gemeinschaftsbeihilfen auferlegten Beschränkungen tragen den sektorweise unterschiedlichen strukturellen Voraussetzungen Rechnung. Durch solche Beschränkungen möchte die Kommission außerdem sicherstellen, daß die gemeinsame Agrarpolitik und die staatliche Beihilfengewährung übereinstimmen, so daß Investitionen nicht gefördert werden, wenn sie aus strukturellen Gründen unterbleiben sollten.

2. Diese für Gemeinschaftsbeihilfen und staatliche Beihilfen gleichermaßen geltenden Beschränkungen sind sektorweise aufgeführt unter Punkt 2 im Anhang der Kommissionsentscheidung 90/342/EWG vom 7. Juni 1990 (ABl. Nr. L 163 vom 29. Juni 1990). Die genannte Entscheidung wurde kürzlich aufgehoben und ersetzt durch die Kommissionsentscheidung 94/173/EG vom 22. März 1994 (ABl. Nr. L 79 vom 23. März 1994). Aus Gründen der Rechtssicherheit setzt die Kommission die Mitgliedstaaten und sonstige Beteiligte darüber in Kenntnis, daß für die staatlichen Beihilfen ungeachtet der Annahme der Kommissionsentscheidung 94/173/EG die unter Punkt 2 im Anhang zur Kommissionsentscheidung 90/342/EWG sektorweise aufgeführten Beschränkungen weiterhin gelten. Alle zukünftigen Änderungen dieser Regelung werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekanntgegeben; mit Änderungen ist zu rechnen nach Abschluß der diesbezüglichen Vorbereitungen, zu denen die Mitgliedstaaten gehört werden.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.402 — PowerGen/NRG Energy/Morrison Knudsen/Mibrag)

(94/C 189/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 27. Juni 1994 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (1). Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel,
Fax: (32-2) 296 43 01.

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.
